



**Cannabis  
Anbauvereinigungen  
Deutschlands**

## CAD-Positionspapier:

### **Datenschutz in Anbauvereinen**

- Zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)
- Empfehlungen und Forderungen

Stand: 20.11.2025

Version: 1.3

Copyright © 2025 Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)

Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)

Allee der Kosmonauten 26

12681 Berlin

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des CAD in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands des CAD gestattet.

# Positionspapier zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)

*Erstellt im Rahmen der Arbeitsgruppe Evaluierung (AG Eva) unter der fachlichen Leitung von Seyhun Savas (zertifizierter Datenschutzbeauftragter und -auditor sowie Vorstand einer Cannabis Anbauvereinigung Cannabis e.V.) im Bundesverband Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)*

**Stand: Oktober 2025**

## Vorwort

Der Dachverband der Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands (CAD) setzt sich für die rechtssichere, transparente und verantwortungsvolle Organisation von Anbauvereinigungen im Sinne des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ein.

Ein zentrales Anliegen ist der Schutz personenbezogener Daten der Mitglieder. Datenschutz ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sondern eine wesentliche Voraussetzung für Vertrauen, Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der neuen legalen Strukturen.

Mit diesem Positionspapier zeigt der CAD die datenschutzrechtlichen Herausforderungen auf, die sich aus dem Zusammenspiel von KCanG und DSGVO ergeben, formuliert Handlungsempfehlungen für Vereine und richtet klare Erwartungen an Politik und Aufsichtsbehörden. Ziel ist eine praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung der Datenschutzerfordernungen, die Grundrechte respektiert und gleichzeitig eine effektive Aufsicht ermöglicht.

**Positionspapier zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)..... 3**

**Vorwort..... 3**

**I. Rechtlicher Rahmen und Spannungsfelder ..... 7**

A. Konsumcannabisgesetz und Dokumentationspflichten ..... 7

B. Datenschutzrechtliche Einordnung (DSGVO) ..... 8

C. Behördenzugriff, Verhältnismäßigkeit und Zuständigkeitsabgrenzung ..... 9

D. Besondere Risiken für Mitglieder ..... 10

**II. Verbandsposition und politische Kernforderungen des CAD ..... 11**

A. Verhältnismäßigkeit sicherstellen ..... 11

B. Klare Zuständigkeitsgrenzen ..... 11

C. Datenschutzfreundliche Verwaltungspraxis ..... 12

D. Rechtssicherheit durch klare Vorgaben ..... 12

E. Unterstützung und Entlastung der Vereine ..... 12

F. Koordination mit Datenschutzaufsichtsbehörden ..... 13

**III. Pflichten der Anbauvereinigungen und empfohlene Maßnahmen ..... 14**

A. Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeiten..... 14

1. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ..... 14

2. Benennung eines Datenschutzbeauftragten ..... 14

B. Umsetzung der Datenschutzgrundsätze ..... 14

1. Rechtmäßigkeit, Transparenz und Zweckbindung ..... 14

2. Datenminimierung ..... 15

3. Speicherbegrenzung..... 15

C. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) ..... 15

1. Zugriffsrechte und Rollenmodelle ..... 15

2. Datenverschlüsselung und sichere Systeme ..... 15

3. Externe Dienstleister und Auftragsverarbeitung ..... 16

4. Technische Sicherheitsmaßnahmen ..... 16

5. Regelmäßige Audits und Risikoanalysen ..... 16

D. Sicherer Umgang mit sensiblen Dokumenten und Kommunikation ..... 16

1. Schwärzungen und Anonymisierung ..... 16

2. Interne und externe Kommunikation ..... 16

3. Mitgliederrechte respektieren und systematisch umsetzen ..... 17

4.	Schulung, Sensibilisierung und kontinuierliche Verbesserung .....	18
5.	Umgang mit Datenschutzverletzungen .....	18
<b>IV.</b>	<b>Erwartungen und Forderungen des CAD an Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden .....</b>	<b>19</b>
A.	Praxisgerechte Ausgestaltung der Anforderungen.....	19
B.	Verhältnismäßige und risikobasierte Prüfungspraxis .....	19
C.	Rechtsklarheit durch verbindliche Leitlinien .....	19
D.	Förderung datenschutzkonformer Infrastruktur .....	19
E.	Kooperative Aufsicht statt primär sanktionsorientiertem Vorgehen .....	20
F.	Stärkung des Grundrechtsschutzes und der Entstigmatisierung.....	20
<b>V.</b>	<b>Anhang/ Fazit und Schlussbemerkung .....</b>	<b>20</b>
A.	Schlussbemerkung des CAD .....	20
B.	Merksätze für den Alltag .....	22
C.	Datenschutz-Checkliste für Anbauvereinigungen .....	23

## Einleitung

Cannabis-Anbauvereinigungen (CAV) bewegen sich in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen gesetzlich geforderter Kontrolle und dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Mit dem Inkrafttreten des KCanG wurden umfassende Dokumentationspflichten geschaffen, die eine Vielzahl personenbezogener Daten betreffen, darunter:

- Namen, Vornamen und Geburtsjahr der Mitglieder,
- Angaben zu abgegebenen Mengen,
- Informationen zum durchschnittlichen THC-Gehalt,
- Datum und Häufigkeit der Abgabevorgänge.

In ihrer Gesamtheit erlauben diese Informationen potenziell Rückschlüsse auf Konsumverhalten, Lebensgewohnheiten und damit stark stigmatisierungsgefährdete, gesundheitlich relevante Daten der Mitglieder.

Damit entsteht ein erhebliches Risiko für die Privatsphäre der betroffenen Personen. Die Vereine stehen vor der Aufgabe, behördliche Anforderungen zu erfüllen, ohne gegen die Grundprinzipien der DSGVO zu verstoßen. Ein fairer Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse an Kontrolle und individuellem Datenschutz ist daher unabdingbar.

Der CAD bekennt sich ausdrücklich zu:

- Transparenz,
- Rechtssicherheit und
- verantwortungsbewusstem Umgang mit Mitgliederdaten.

Zugleich rät der Verband zu klaren Leitplanken, um die Datenschutzpraxis der Anbauvereinigungen zu vereinfachen, zu harmonisieren und vor Überlastung zu schützen.

# I. Rechtlicher Rahmen und Spannungsfelder

## A. Konsumcannabisgesetz und Dokumentationspflichten

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) sieht in seinem sechsten Abschnitt umfangreiche Anforderungen für die Dokumentation und behördliche Überwachung durch Anbauvereinigungen vor. Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten die Vereinigungen, eine Vielzahl personenbezogener und produktbezogener Angaben systematisch zu erfassen und bereitzuhalten, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Insbesondere sind fortlaufende Informationen zu dokumentieren über:

- Empfänger:innen von Cannabis und Vermehrungsmaterial,
- Name, Vorname und Geburtsjahr der Mitglieder,
- abgegebene Mengen,
- durchschnittlichen THC-Gehalt der abgegebenen Produkte,
- Datum der jeweiligen Abgabevorgänge.

Diese Dokumentationspflichten sind mit umfassenden Einsichts- und Kontrollrechten der zuständigen Behörden verknüpft. Dadurch erhalten die Behörden im Rahmen von Prüfungen Zugriff auf sensible Vereinsdaten, die individuelle Konsummuster und Lebensgewohnheiten einzelner Mitglieder widerspiegeln können.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wirft dies grundlegende Fragen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Verhältnismäßigkeit auf zumal sich viele Betroffene angesichts fortbestehender gesellschaftlicher Stigmatisierung ein Höchstmaß an Vertraulichkeit wünschen.

## B. Datenschutzrechtliche Einordnung (DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten von Mitgliedern in Anbauvereinigungen stützt sich datenschutzrechtlich im Wesentlichen auf:

- die Erfüllung des Vereinszwecks und der Mitgliedschaftsbeziehung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere nach dem KCanG (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Angaben zur Weitergabe von Cannabis gemäß § 26 KCanG, insbesondere in Verbindung mit Informationen zur Häufigkeit der Abgabe, zum Konsumverhalten oder zu bestimmten gesundheitlichen Konstellationen, können nach verbreiteter rechtlicher Auslegung als Gesundheitsdaten zu bewerten sein. Damit handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO.

Für diese Daten gilt:

- Ihre Verarbeitung ist grundsätzlich untersagt,
- sie ist nur in engen, gesetzlich konkret geregelten Ausnahmefällen zulässig,
- insbesondere kann ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (Gründe des erheblichen öffentlichen Interesses) in Betracht kommen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass jede Verarbeitung dieser sensiblen Daten:

- auf eine klare Rechtsgrundlage gestützt,
- auf das notwendige Minimum beschränkt,
- technisch-organisatorisch besonders geschützt und
- in ihrer Zweckbindung klar und eng definiert ist.

## C. Behördenzugriff, Verhältnismäßigkeit und Zuständigkeitsabgrenzung

§ 28 Abs. 2 Nr. 4 KCanG ermöglicht den zuständigen Behörden Einsicht in geschäftliche Schrift- und Datenträger der Anbauvereinigungen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 KCanG erforderlich ist. Hierunter können im Einzelfall auch Kontoauszüge und weitere finanzbezogene Unterlagen fallen.

Aus Sicht des CAD gilt dabei:

- Diese Befugnisse unterliegen strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- Pauschale, anlasslose oder lückenlose Einsichtnahmen in sämtliche Bankunterlagen, interne Mitgliederlisten oder Abgabeprotokolle sind mit dem Datenschutzrecht nicht vereinbar.
- Die Einsichtsrechte sind auf das zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
- Es ist stets zu prüfen, ob mildere Mittel zur Erreichung des Kontrollzwecks zur Verfügung stehen (z. B. Stichproben, anonymisierte oder aggregierte Auswertungen).

Zudem ist eine klare Abgrenzung der behördlichen Kompetenzen erforderlich:

- Die Fachaufsicht nach KCanG beschränkt sich auf die Kontrolle der spezifischen KCanG-Vorgaben (z. B. nicht-gewerblicher Zweck, Dokumentations- und Abgabepflichten, Einhaltung der Mengen- und THC-Grenzen).
- steuerliche, gemeinnützigkeitsrechtliche und vereinsrechtliche Prüfungen fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Finanzverwaltung, insbesondere der Finanzämter und der Vereinsregister.
- Eine „verdeckte steuerliche Betriebsprüfung“ durch KCanG-Aufsichtsbehörden ist datenschutzrechtlich und kompetenzrechtlich abzulehnen.

Der CAD fordert daher eine bundesweit einheitliche, transparente Konkretisierung des Umfangs von:

- Einsichtsrechten,
- Prüfbefugnissen und
- Datenanforderungen der KCanG-Aufsicht,

damit Vereine ihre Pflichten kennen und sich zugleich vor unverhältnismäßigen Eingriffen in die Privatsphäre ihrer Mitglieder geschützt wissen.

## D. Besondere Risiken für Mitglieder

Angesichts der fortbestehenden Stigmatisierung von Cannabiskonsum besteht für Mitglieder von Anbauvereinigungen ein besonderes Schutzbedürfnis. Die dokumentierten Daten können:

- Rückschlüsse auf Konsumfrequenz und -intensität,
- Lebensgewohnheiten,
- gesundheitlich relevante Verhaltensweisen und potenziell auch
- berufliche Risiken (z. B. in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten)

zulassen.

Eine missbräuchliche Nutzung, ein Datenabfluss oder eine unbefugte Weitergabe dieser Informationen kann für die betroffenen Personen erhebliche Konsequenzen zeitigen, etwa:

- Diskriminierung am Arbeitsplatz,
- soziale Stigmatisierung,
- Probleme bei Versicherungen oder
- Auswirkungen in anderen sensiblen Lebensbereichen.

Vor diesem Hintergrund muss der Datenschutz in Anbauvereinigungen und beim behördlichen Umgang mit deren Daten als besonders sensibler Bereich behandelt werden.

## II. Verbandsposition und politische Kernforderungen des CAD

Der CAD vertritt folgende Grundpositionen und Forderungen:

### A. Verhältnismäßigkeit sicherstellen

Die Dokumentations- und Kontrollpflichten müssen in einem angemessenen Verhältnis:

- zur tatsächlichen Gefahrenlage,
- zur Größe,
- zur Struktur und
- zu den Ressourcen

der Anbauvereinigungen stehen.

**Forderung:** Der CAD fordert risikobasierte Datenschutzvorgaben und Aufsichtspraktiken, die eine Übererfüllung oder faktische Überwachung der Mitglieder vermeiden und zugleich finanzierbar sowie organisatorisch leistbar sind.

### B. Klare Zuständigkeitsgrenzen

Die Kontrollrechte der KCanG-Aufsichtsbehörden sind auf die Einhaltung der spezifischen Vorschriften des KCanG zu begrenzen:

- Kontrolle des nicht-gewerblichen Zwecks,
- Prüfung der Dokumentationspflichten,
- Überwachung der Abgabe- und Mengenbegrenzungen,
- Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

**Forderung:** Finanzielle, steuerrechtliche und vereinsrechtliche Prüfungen bleiben im Kompetenzbereich der Finanzämter und gegebenenfalls anderer zuständiger Stellen. Es bedarf hierzu klarer bundesweiter Konkretisierungen, um Überschneidungen und Kompetenzüberschreitungen zu verhindern.

## C. Datenschutzfreundliche Verwaltungspraxis

Die Aufsichtsbehörden sollen bei allen Kontrollen und Prüfungen:

- Das Prinzip der Datensparsamkeit strikt beachten,
- Einsichtnahmen auf das erforderliche Minimum begrenzen,
- vorrangig mit stichprobenartigen, anonymisierten oder aggregierten Auswertungen arbeiten,
- unnötige Kopien, Abschriften und Vollzugriffe vermeiden.

**Forderung:** Der CAD regt die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien von KCanG-Aufsichtsbehörden und Datenschutzaufsichtsbehörden an, um datenschutzfreundliche Prüfroutinen festzulegen und bundesweit einheitlich umzusetzen.

## D. Rechtssicherheit durch klare Vorgaben

Viele Anbauvereinigungen arbeiten ehrenamtlich oder semi-professionell und sind auf klare, praxistaugliche Vorgaben angewiesen, etwa zu:

- Umfang und Inhalt der Dokumentationspflichten,
- konkreten Mindestinhalten der Abgabeprotokolle,
- Aufbewahrungsfristen,
- Löschkonzepten und
- Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen.

**Forderung:** Der Gesetzgeber sollte, etwa durch Verwaltungsvorschriften, Verordnungen oder Muster-Datenschutzkonzepte, konkret festlegen:

- welche Daten zwingend erhoben werden müssen,
  - wie lange sie aufzubewahren sind,
  - wann und in welcher Form sie zu löschen oder zu anonymisieren sind.
- So lassen sich Unsicherheiten und Haftungsrisiken für Vereine deutlich reduzieren.

## E. Unterstützung und Entlastung der Vereine

Ehrenamtlich geführte Anbauvereinigungen können komplexe Datenschutzanforderungen oft nicht ohne Unterstützung umsetzen.

**Forderung:**

- Förderprogramme für datenschutzkonforme Vereinssoftware,
- zentral bereitgestellte Mustervorlagen (z. B. für Datenschutzerklärungen, Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitungsverträge),
- leicht zugängliche Beratungsangebote,
- eine klare, nicht-sanktionsorientierte Beratungspraxis der Aufsichtsbehörden insbesondere in der Einführungsphase des KCanG.

## F. Koordination mit Datenschutzaufsichtsbehörden

Die datenschutzrechtliche Besonderheit von Anbauvereinigungen erfordert:

- einheitliche Auslegung der DSGVO im Lichte des KCanG,
- spezielle Handreichungen und Orientierungshilfen,
- den Aufbau dauerhafter Kommunikationsstrukturen.

### **Forderung:**

Einen strukturierten, institutionalisierten Dialog zwischen:

- den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden,
- den KCanG-Fachaufsichten und
- den Dachverbänden der Anbauvereinigungen,

um einheitliche Standards und Beratungsangebote zu schaffen.

## III. Pflichten der Anbauvereinigungen und empfohlene Maßnahmen

Unabhängig von bestehenden Unsicherheiten im Vollzug können Anbauvereinigungen bereits heute durch ein systematisches Datenschutzmanagement erhebliche Risiken minimieren. Der CAD empfiehlt insbesondere folgende Maßnahmen:

### A. Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeiten

#### 1. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Anbauvereinigungen müssen ein vollständiges, laufend gepflegtes Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen, u. a.:

- Mitgliederdatenverwaltung,
- Dokumentation der Abgabevorgänge,
- Finanz- und Buchhaltungsprozesse,
- Newsletter / interne Kommunikation,
- Videoüberwachung (falls eingesetzt),
- Bewerbermanagement für neue Mitglieder.

#### 2. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Anbauvereinigungen verarbeiten systematisch sensible Daten, darunter voraussichtlich Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO. Vereine sollten daher prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen; aus Gründen der Risikominimierung ist die Benennung in der Regel zu empfehlen.

Der Datenschutzbeauftragte sollte:

- unabhängig agieren,
- über die erforderliche Fachkunde verfügen,
- den Vorstand regelmäßig beraten,
- auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinwirken,
- bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und neuen Projekten eingebunden werden.

### B. Umsetzung der Datenschutzgrundsätze

#### 1. Rechtmäßigkeit, Transparenz und Zweckbindung

- Erstellung einer klaren, verständlichen Datenschutzerklärung, die alle Verarbeitungstätigkeiten und ihre Zwecke benennt.
- Information der Mitglieder bei Aufnahme – schriftlich oder digital – über:
  - Umfang der Datenverarbeitung,
  - Speicherdauer,
  - Zwecke,
  - Empfängergruppen,
  - Betroffenenrechte.
- Strenge Zweckbindung: Daten, die zur Erfüllung von KCanG-Pflichten erhoben wurden, dürfen nicht ohne gesonderte Rechtsgrundlage für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Werbung, Profilbildung).

## 2. Datenminimierung

- Erhebung nur derjenigen Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und der gesetzlichen Pflichten zwingend erforderlich sind:
  - Stammdaten (Name, Geburtsjahr, Kontaktdaten),
  - Mitgliedschaftsdaten (Eintritt, ggf. Beitragsstatus),
  - Abgabe- und Produktdaten im durch KCanG geforderten Umfang.
- Vermeidung überflüssiger Detailinformationen zum Konsumverhalten, wenn diese nicht explizit gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 3. Speicherbegrenzung

- Festlegung klarer Lösch- und Aufbewahrungsfristen, insbesondere:
  - Orientierung an den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach KCanG (z. B. Höchstaufbewahrung von 3 Jahren gemäß § 16 Abs. 3 KCanG für bestimmte Unterlagen).
- Implementierung eines Löschkonzepts:
  - regelmäßige Löschläufe,
  - technische Automatisierung, soweit möglich,
  - Protokollierung der Löschung.
- Umwandlung personenbezogener Daten in anonymisierte oder pseudonymisierte Statistiken, wenn lediglich statistische oder Auswertungszwecke verbleiben.

## C. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Anbauvereinigungen müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

### 1. Zugriffsrechte und Rollenmodelle

- Streng beschränkte Zugriffsrechte:
  - Nur befugte Personen erhalten Zugang zu Mitglieder- und Abgabeprotokollen.
- Einsatz von Rollen- und Berechtigungskonzepten (z. B. Vorstand, Ausgabe-Team, Buchhaltung).
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Zugriffsrechte (z. B. bei Personal- oder Rollenwechseln).

### 2. Datenverschlüsselung und sichere Systeme

- Verschlüsselte Speicherung sensibler Daten (soweit technisch möglich).
- SSL/TLS-verschlüsselte Übertragung von Daten (z. B. beim Zugriff auf Vereinssoftware).
- Nutzung sicherer, datenschutzkonformer Cloud-Dienste oder lokal gehosteter Lösungen.

### 3. Externe Dienstleister und Auftragsverarbeitung

- Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen (AV-Verträgen) mit:
  - Software-Anbietern,
  - Hosting-Providern,
  - externen IT-Dienstleistern.
- Prüfung der DSGVO-Konformität von Vereinssoftware vor dem Einsatz.
- Dokumentation sämtlicher Dienstleister und ihrer datenschutzbezogenen Rollen.

### 4. Technische Sicherheitsmaßnahmen

- Einsatz von Firewalls und aktuellem Virenschutz.
- Regelmäßige Backups der wichtigsten Systeme und Daten.
- Sichere Passwortrichtlinien (z. B. starke Passwörter, regelmäßige Änderung, wo sinnvoll).
- Einsatz von Mehr-Faktor-Authentifizierung (MFA), soweit möglich.

### 5. Regelmäßige Audits und Risikoanalysen

- Durchführung regelmäßiger Sicherheits- und Datenschutz-Audits.
- Identifikation von Schwachstellen und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen.
- Dokumentation der Prüfungen und der umgesetzten Maßnahmen.

## D. Sicherer Umgang mit sensiblen Dokumenten und Kommunikation

### 1. Schwärzungen und Anonymisierung

- Beim Schwärzen sensibler Passagen in digitalen Dokumenten (z. B. PDFs) reicht ein bloßes Überdecken mit einem schwarzen Balken nicht aus, da die ursprünglichen Inhalte technisch häufig rekonstruierbar bleiben.
- Verwendung von Funktionen oder spezialisierter Software, die den Text dauerhaft entfernen oder irreversibel unkenntlich machen.
- Prüfung geschwärzter Dokumente auf Wiederherstellbarkeit der Inhalte vor Weitergabe.

### 2. Interne und externe Kommunikation

- Verschlüsselung sensibler E-Mails, soweit möglich (z. B. PGP, S/MIME oder sichere Portallösungen).
- Vermeidung der Versendung sensibler Daten über unsichere Kanäle (z. B. Messenger-Dienste ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung).
- Klare interne Richtlinien zum Umgang mit Screenshots, Exporten und Ausdrucken sensibler Daten.

### 3. Mitgliederrechte respektieren und systematisch umsetzen

Anbauvereinigungen sind verpflichtet, die Betroffenenrechte nach der DSGVO vollumfänglich zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

#### **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**

Mitglieder können Auskunft darüber verlangen:

- ob und welche personenbezogenen Daten über sie verarbeitet werden,
- zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt,
- welche Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind,
- wer Empfänger oder Empfängerkategorien der Daten sind,
- wie lange die Daten gespeichert werden,
- woher die Daten stammen (sofern nicht direkt bei der Person erhoben),
- ob automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling stattfindet.

#### **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**

Unrichtige oder unvollständige Daten sind unverzüglich zu berichtigen bzw. zu vervollständigen. Die Durchführung von Berichtigungen sollte:

- dokumentiert und,
- soweit relevant, gegenüber Dritten nachvollziehbar gemacht werden.

#### **Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DSGVO)**

Eine Löschung kann verlangt werden, wenn:

- Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich sind,
- eine Einwilligung widerrufen wird (sofern diese Rechtsgrundlage war),
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist,
- eine gesetzliche Verpflichtung zur Löschung besteht.

Ausnahmen bestehen, wenn:

- gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder
- überwiegende berechtigte Interessen der Vereinigung der Löschung entgegenstehen.

#### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)**

Mitglieder können in bestimmten Fällen verlangen, dass ihre Daten nur noch eingeschränkt verarbeitet werden, z. B.:

- bei Bestreiten der Richtigkeit der Daten,
- bei Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- während der Prüfung bestimmter rechtlicher Konstellationen.

#### **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)**

Betroffene können verlangen, ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, um sie an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen.

### **Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)**

Mitglieder können der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen, insbesondere:

- wenn die Verarbeitung auf berechtigten Interessen des Vereins beruht, oder
- wenn Daten für Zwecke der Direktwerbung genutzt würden (wobei Anbauvereinigungen nach KCanG ohnehin besonderen Werbebeschränkungen unterliegen).

### **Automatisierte Entscheidungen (Art. 22 DSGVO)**

Mitglieder dürfen nicht Entscheidungen unterworfen werden, die ausschließlich automatisiert (einschließlich Profiling) getroffen werden und ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Mitglieder haben das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

### **Empfehlung:**

Vereine sollten interne Prozesse und Fristen definieren, um:

- Auskunfts- und Löschanträge,
- Berichtigungs- und Widerspruchsanträge  
zeitnah, transparent und dokumentiert bearbeiten zu können.

## **4. Schulung, Sensibilisierung und kontinuierliche Verbesserung**

Datenschutz ist kein einmaliges Projekt, sondern ein laufender Prozess.

Empfohlen wird:

- regelmäßige Schulungen aller Verantwortlichen und Mitarbeitenden,
- Erstellung von Checklisten, Leitfäden und Musterformularen,
- Etablierung eines gelebten Datenschutzbewusstseins im Vereinsalltag.

Der CAD empfiehlt:

- jährliche interne Audits zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Datenschutzmaßnahmen,
- regelmäßige Aktualisierung der Dokumente und Prozesse bei Gesetzesänderungen oder neuen Behördenvorgaben.

## **5. Umgang mit Datenschutzverletzungen**

Im Falle von Datenschutzverletzungen (z. B. Verlust von Datenträgern, unbefugter Zugriff, Fehlversand von Unterlagen) gilt:

- unverzügliche interne Dokumentation des Vorfalls,
- Prüfung, ob eine Meldepflicht gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde besteht,
- ggf. Meldung innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden,
- Information der betroffenen Mitglieder, sofern ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten besteht,
- Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle.

## IV. Erwartungen und Forderungen des CAD an Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden

Der CAD richtet folgende Erwartungen und Forderungen an Politik, Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden:

### A. Praxisgerechte Ausgestaltung der Anforderungen

- Datenschutzvorgaben müssen so gestaltet sein, dass sie von ehrenamtlich oder semi-professionell geführten Vereinen realistisch umgesetzt werden können.
- Überbürokratisierung gefährdet die Funktionsfähigkeit der Anbauvereinigungen und damit die Ziele des KCanG.

### B. Verhältnismäßige und risikobasierte Prüfungspraxis

- Keine pauschalen Vollzugriffe, sondern gezielte, risikobasierte Kontrollen.
- Bevorzugte Nutzung von Stichproben und aggregierten Daten statt flächendeckender Auswertung personenbezogener Daten.
- Die Aufsichtsbehörden haben Prüfungen so zu gestalten, dass sie dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen. Gleichzeitig tragen Anbauvereine Verantwortung für den Schutz ihrer Mitgliederdaten und müssen jede Datenanforderung kritisch auf Rechtsgrundlage und Erforderlichkeit prüfen.
- Der CAD e. V. erwartet, dass Behörden vorrangig datenschutzfreundliche Verfahren (z. B. pseudonymisierte Abgleiche, Einsicht vor Ort, Stichproben) einsetzen. Anbauvereine sollen angehalten werden, auf übermäßige Datenanforderungen hinzuweisen und gemeinsam mit den Behörden verhältnismäßige Lösungen zu entwickeln.

### C. Rechtsklarheit durch verbindliche Leitlinien

- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zu:
  - Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten,
  - Löschrufen und Löschkonzepten,
  - Umfang und Grenzen von Einsichtsrechten der Aufsichtsbehörden.
- Abgestimmte Datennutzungskonzepte, damit sowohl Vereine als auch Behörden klare Orientierung haben.

### D. Förderung datenschutzkonformer Infrastruktur

- Unterstützung bei der Entwicklung oder Bereitstellung datenschutzkonformer Vereins- und Dokumentationssoftware.
- Finanzielle Förderung von Datenschutzprojekten in Anbauvereinigungen.

## E. Kooperative Aufsicht statt primär sanktionsorientiertem Vorgehen

- Insbesondere in der Einführungsphase: Fokus auf Beratung, Unterstützung und Prävention statt vorrangig auf Sanktionen.
- Aufbau fester Ansprechpartner in den Behörden für Anbauvereinigungen.

## F. Stärkung des Grundrechtsschutzes und der Entstigmatisierung

- Anerkennung, dass die Dokumentationspflichten besonders schutzbedürftige Daten betreffen.
- Sicherstellung, dass diese Daten nicht für zweckfremde oder sicherheitsrechtlich unverhältnismäßige Zwecke genutzt werden.
- Konsequente Einbindung von Datenschutzaspekten in die Evaluierung und Weiterentwicklung des KCanG.

# V. Anhang/ Fazit und Schlussbemerkung

Die Umsetzung der DSGVO im Rahmen des KCanG stellt Anbauvereinigungen vor erhebliche organisatorische und rechtliche Herausforderungen. Um den Erfolg des neuen gesetzlichen Rahmens und die Ziele einer regulierten, gesundheitsorientierten Cannabispolitik nicht zu gefährden, ist ein fairer, praxisnaher Ausgleich zwischen behördlicher Kontrolle und Datenschutz zwingend erforderlich.

Der CAD appelliert an Politik und Aufsichtsbehörden: die Vorgaben so auszugestalten, dass Anbauvereinigungen diese mit ihren Strukturen und Ressourcen realistisch erfüllen können, Datenschutz als integralen Bestandteil einer verantwortungsvollen Cannabispolitik zu verstehen, gemeinsam mit den Anbauvereinigungen eine Kultur der Transparenz, des Vertrauens und der Verhältnismäßigkeit zu entwickeln.

Nur wenn Datenschutz, Eigenverantwortung und Verhältnismäßigkeit Hand in Hand gehen, kann das Modell der Cannabis-Anbauvereinigungen seine gesellschaftliche, gesundheitspolitische und präventive Wirkung entfalten.

## A. Schlussbemerkung des CAD

Der CAD versteht Datenschutz als Fundament für Vertrauen und Akzeptanz. Der Verband wird:

- die rechtlichen Entwicklungen aufmerksam verfolgen,
- die Interessen der Anbauvereinigungen in Gesetzgebungs- und Konsultationsverfahren vertreten und

- seine Mitgliedsvereine bei der praktischen Umsetzung der Datenschutzanforderungen unterstützen.

Gemeinsames Ziel bleibt eine transparente, datenschutzkonforme und rechtssichere Vereinsarbeit – als Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Zukunftsfähigkeit der gesamten Branche.

## B. Merksätze für den Alltag

- ✓ **Nur speichern, was muss.**
- ✓ **Weniger Daten, weniger Stress.**
- ✓ **Was man nicht braucht, wird gelöscht**
- ✓ **Daten rein? Zweck klar!**
- ✓ **Ohne Grund, keine Daten.**
- ✓ **Zugriff nur für den, der's braucht.**
- ✓ **Erst denken, dann speichern.**
- ✓ **Kein Gossip in die Datenbank.**
- ✓ **Kein Screen ohne Grund.**
- ✓ **Schwärzen heißt: Weg, nicht versteckt.**

# 3 goldene Datenschutz – Regeln

 **Nur speichern, was muss.**

 **Nur sehen, wer's braucht.**

 **Was keinen Zweck hat wird gelöscht**

## C. Datenschutz-Checkliste für Anbauvereinigungen

### 1. Zuständigkeiten

- Falls erforderlich (i.d.R. bei Videoüberwachung) Datenschutzbeauftragten benennen
- Aufgaben und Erreichbarkeit intern kommuniziert

### 2. Datenüberblick

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten angelegt
- Bereiche erfasst: Mitglieder, Abgabe/Dokumentation, Finanzen, Kommunikation, ggf. Video

### 3. Datensparsamkeit

- Nur notwendige Daten erhoben (Stammdaten + KCanG-Pflichtangaben)
- Keine zusätzlichen Infos zum Konsumverhalten gespeichert

### 4. Info an Mitglieder

- Datenschutzerklärung erstellt und bei Eintritt ausgehändigt
- Zwecke, Speicherdauer, Zugriffsberechtigte und Mitgliederrechte erklärt

### 5. Aufbewahrung & Löschung

- Aufbewahrungsfristen (KCanG, Steuerrecht) festgelegt
- Löschkonzept vorhanden und regelmäßige Löschläufe dokumentiert

### 6. IT-Sicherheit & Zugriffsrechte

- Zugriffsrechte klar geregelt (Rollenmodell: Vorstand, Ausgabe, Buchhaltung)
- Starke Passwörter, möglichst 2-Faktor-Authentifizierung, Updates & Backups eingerichtet

### 7. Dienstleister & Software

- Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) mit relevanten Dienstleistern abgeschlossen
- Nur datenschutzkonforme Software/Cloud-Dienste im Einsatz

### 8. Mitgliederrechte

- Prozess für Auskunft / Berichtigung / Löschung / Widerspruch definiert
- Zuständige Kontaktstelle und Antwortfristen festgelegt

### 9. Dokumente & Schwärzungen

- Sensible Stellen in PDFs/Dokumenten technisch korrekt geschwärzt (nicht nur Balken)
- Test durchgeführt: geschwärzte Inhalte nicht wiederherstellbar

### 10. Notfallplan bei Datenpannen

- Ablaufplan für Datenpannen vorhanden (Dokumentation, Bewertung, Meldung)
- Risiko bewertet, ggf. Meldung an Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden vorgesehen